



Patientenbesitzer bringen angebrochene Medikamentenblister gerne in die Praxis zurück – eigentlich zu schade zum Entsorgen, oder?

Foto: karichs – fololia.com

Recycling verboten

Sind Arzneimittel erstmal abgegeben worden, darf sie der Tierarzt nicht wieder zurücknehmen. Auch wenn diese Vorschrift wenig nachhaltig klingt, dient sie vor allem einem: dem Schutz des Patienten.

DANIELA MÜLLER

Die rechtlichen Anforderungen an den Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke finden sich im Arzneimittelgesetz (AMG) und in der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV). Der Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke muss vor Aufnahme der Tätigkeit durch den verantwortlichen Tierarzt bei der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 67 AMG). Auch nachträgliche Änderungen sind anzuzeigen, zum Beispiel die Aufgabe der tierärztlichen Hausapotheke oder die Änderung der Betriebsstätte – soweit die gesetzlichen Grundlagen.

§ 97

AMG droht bei Verstößen gegen das Gesetz mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro

Nachvollziehbare Wünsche

Oft stehen Tierärzte vor der Situation, dass Patientenbesitzer ein Medikament nicht mehr benötigen – sei es, weil das Tier zwischenzeitlich verstorben oder bereits genesen ist, sich die Diagnose geändert hat oder das Tier auf die Medikation nicht anspricht. An den Tierarzt wird dann der Wunsch herangetragen, die übrigen Medikamente zurückzunehmen (gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages natürlich), schließlich könne er sie ja an den nächsten Patienten(-besitzer) weitergeben. Verweigert der Tierarzt dies, wird er gerne als Geizkragen darge-



stellt. Doch dieser Vorwurf ist unbegründet. Tierärzte dürfen einmal abgegebene Arzneimittel nicht wieder zurücknehmen und am nächsten Patienten anwenden.

Unnachvollziehbarer Zwischenverbleib

Das ergibt sich aus der Tatsache, dass der Tierarzt zahlreiche Vorschriften zur Aufbewahrung der Arzneimittel einhalten muss – von der Einrichtung der Betriebsräume über den berechtigten Personen-



„Sie können nicht wissen, ob der Patientebesitzer die Medikamente sachgerecht aufbewahrte.“

Daniela Müller,
Rechtsanwältin
der Tierkanzlei Müller
in Bielefeld

kreis bis zu Lagerung, Prüfung und Entsorgung. Wenn er Arzneimittel bereits an Patientenbesitzer abgegeben hatte, kann er die Einhaltung dieser Vorschriften nicht garantieren. Schließlich kann er nicht kontrollieren, was in der Zwischenzeit mit dem Medikament geschieht. Zudem sind die Vertriebswege für Arzneimittel gesetzlich klar geregelt, und zwar abschließend (§ 47 AMG). Der Tierarzt darf die von ihm benötigten Arzneimittel nur von den entsprechenden Stellen beziehen, eine Abgabe vom „Endkunden“ an den Tierarzt ist gesetzlich nicht vorgesehen, also nicht erlaubt.

Sanktionen

Natürlich müssen Vorschriften auch mit einer Strafanordnung versehen werden, sonst blieben Verstöße folgenlos und die Vorschrift ein „zahnloser Tiger“. Zum Umgang mit Arzneimitteln allgemein finden sich Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 95 ff. AMG. Verstöße gegen die Aufbewahrungspflichten in der tierärztlichen Hausapotheke stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 15 TAAHV). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 97 Abs. 3 AMG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Patientenschutz

Der gelegentlich geäußerte Vorwurf, ein Tierarzt verfolge finanzielle Interessen, wenn er die Rücknahme unbenötigter Arzneimittel verweigert, ist somit unberechtigt. Schließlich dienen die Vorschriften nicht der Bereicherung des Tierarztes, sondern dem Schutz des tierischen Patienten. Dessen Besitzer setzt sein Vertrauen in den Behandler – und wer möchte schon riskieren, dass ein Medikament ggf. nicht wirkt, weil es zwischenzeitlich bei sommerlichen Temperaturen im Fahrzeug eines anderen Patientenbesitzers gelagert wurde? Sicher niemand.

Foto: Privat